

Stellungnahme zur Anhörung zum Bundeswaldgesetz am 7. 6. 2010 des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Elisabeth Emmert
Bundvorsitzende des Ökologischen Jagdverbands (ÖJV)
Mitglied im Präsidium des Deutschen Naturschutzrings (DNR)

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)183

zur öffentlichen Anhörung

am 7.6.2010

Anmerkungen zum Fragenkatalog:

1. Den Wäldern als multifunktionalen Ökosystemen kommt angesichts veränderter Klimabedingungen eine hohe Bedeutung zu. Nur arten- und strukturreiche, möglichst naturnahe Wälder können ausgleichend auf zu erwartende Klimaveränderungen wirken und flexibel auf diese reagieren. Eine möglichst vielfältige, artenreiche Verjüngung hat für die zukünftigen Waldgenerationen eine Schlüsselfunktion.
2. Die Definition einer guten fachlichen Praxis ist dringend erforderlich, insbesondere angesichts der zunehmenden Anforderungen an eine Waldnutzung. Dabei sind folgende Ziele umzusetzen: Schaffung arten- und strukturreicher, naturnaher Wälder; Erhalt der biologischen Vielfalt; Verbesserung der CO₂-Speicherfähigkeit; Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts; nachhaltige Holzversorgung:
Besonderes Augenmerk ist auf die Herstellung waldverträglicher Schalenwildstadien zu legen. Derzeit sind überhöhte Schalenwildbestände der Haupthinderungsgrund auf dem Weg zu einer vielfältigen, artenreichen Waldverjüngung. S. das Gutachten „Der Wald-Wild-Konflikt“ von C. Ammer et al. im Auftrag von DFWR, BfN und ANW.
3. Durch Definition einer guten fachlichen Praxis als Voraussetzung für nachhaltige Waldwirtschaft.
4. Agroforstsysteme und KUP sind eine geeignete Möglichkeit der Erhöhung der Holzproduktion, wenn die Rahmenbedingungen einer naturverträglichen, nachhaltigen Erzeugung gewährleistet sind.
5. Beide Strategien sind bisher bei weitem nicht ausreichend in der vorgelegten Novelle abgebildet.
6. Die Bedeutung der Sozialpflichtigkeit ist angesichts der Auswirkungen der Waldbewirtschaftung auf die genannten Faktoren gestiegen, die Gesellschaft muss aber auch die Honorierung der multifunktionalen Leistungen des Waldes neu überdenken.
7. Die finanzielle Förderung muss sich noch stringenter an ökologischen Zielen orientieren.
8. Im Hinblick auf eine aus ökologischer Sicht erforderliche größere Naturnähe der Wälder mit Elementen der Alters- und Zerfallsphasen ist die Verkehrssicherungspflicht neu zu regeln. Die Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen und Einrichtungen ist dem Straßenbaulastträger bzw. Betreiber der Einrichtungen zuzuweisen. Auf den sonstigen Waldflächen ist das Betreten zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr weiterhin zu gestatten.
9. s. 8

10. Definition der guten fachlichen Praxis s. 2.

11. Für das Bundeswaldgesetz besteht umfassender Novellierungsbedarf. Seit 1975 haben sich ökologische Erkenntnisse, die Anforderungen der Gesellschaft an den Wald und die natürlichen Umweltbedingungen geändert, ebenso hat sich die Waldbewirtschaftung weiter entwickelt.

13. Auch für die Waldstrategie 2020 ist die Definition einer guten fachlichen Praxis dringend notwendig.

14. Die aus vielen Gründen längst fällige Novellierung des Bundesjagdgesetzes ist zur Erreichung einer zukunftsfähigen, naturnahen Waldwirtschaft unerlässlich. Die Wilddichten sind an die Leistungsfähigkeit der Waldökosysteme anzupassen, die Entmischung durch Wildverbiss und Verhinderung einer artenreichen Waldverjüngung ist zu beenden. Stichpunkte für rechtliche Änderung sind: Stringente Koppelung von Vegetationsgutachten und Abschussplanung mit konsequenter Umsetzung durch die zuständigen Behörden; Vorrang der Wildschadensvermeidung vor Wildschadenersatz; Verbesserung der Einflussmöglichkeiten für Verpächter/Jagdgenossenschaften; Synchronisierung der Jagdzeiten; Fütterungsverbot; Förderung effektiver Jagdmethoden. Auch hier Verweis auf das Gutachten „Der Wald-Wild-Konflikt“ s. 2.

Für Rückfragen: Elisabeth Emmert, Alte Poststr. 20, 57537 Wissen, T. 02742 – 910 626, E-Mail: e.emmert@oejv.de